



Vechta, 03.05.2021

Wahlbekanntmachung

für das Einreichen der Wahlvorschläge zur Stadt- und Ortsratswahl am 12. September 2021

Für die am 12. September 2021 stattfindende Stadt- und Ortsratswahl gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

1. Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt unter Berücksichtigung der vom Rat der Stadt Vechta am 12.06.2019 beschlossenen Satzung 32.
2. Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder des Orsrates Langförden beträgt 13.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

1. Das Wahlgebiet der Stadt Vechta besteht für die Stadtratswahl aus einem Wahlbereich.
2. Für die Ortsratswahl Langförden wird ein Wahlbereich gebildet. Dieser Wahlbereich umfasst das Wahlgebiet der Ortschaft Langförden.

III. Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag

1. Auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen für die **Stadtratswahl** höchstens 37 Bewerber benannt werden.
2. Auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die **Ortsratswahl** dürfen für die Ortschaft Langförden höchstens 18 Bewerber benannt werden.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, und zwar getrennt nach der Stadtrats- und der Ortsratswahl.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

- die Stadtratswahl muss von mindestens 30,
- die Ortsratswahl Langförden muss von mindestens 20

Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählerinitiative Wir FÜR Vechta (Wir FÜR Vechta)

V. Einreichen der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26.07.2021, 18.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Vechta, Außenstelle Bürgermeister-Kühling-Platz 9, 1. OG, 49377 Vechta einzureichen.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **14.06.2021** beim Niedersächsischer Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.



Kater
Wahlleiter